

## **UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG**

### **U824.7**

#### **Unfall-Schmerzensgeld**

Ab dem 8. Tag eines unfallbedingten ununterbrochenen Spitalsaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 1%,

ab dem 15. Tag eines unfallbedingten ununterbrochenen Spitalsaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 2%,

ab dem 22. Tag eines unfallbedingten ununterbrochenen Spitalsaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 3% der in der Police für Dauernde Invalidität vereinbarten

Versicherungssumme zur Auszahlung gebracht.

Das Unfall-Schmerzensgeld wird für ein und dasselbe Schadenereignis maximal einmal geleistet.

Als Spital gelten alle Anstalten im Sinne des Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung (AUVB).

Für das Unfall-Schmerzensgeld gilt auch Art. 21, Pkt 2.9 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB (Vorlage einer Bescheinigung der Spitalsverwaltung).

In Single & Kind, der Familien- und Ehepartner-Unfallversicherung sowie in der Kollektiv-Unfallversicherung wird das Unfall-Schmerzensgeld für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteiles gezahlt, falls bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.